

Anlage 2

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetz vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), der §§ 30, 31 und 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2015 (GVBl. S. 338) und der §§ 1, 2, 9, 10 und 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S.134), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) hat die Stadtverordnetenversammlung am nachfolgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Wasserversorgung in der Landeshauptstadt Wiesbaden (Wasserversorgungssatzung)

Artikel 1

Die Satzung über die Wasserversorgung in der Landeshauptstadt Wiesbaden (Wasserversorgungssatzung) vom 23. November 2011, veröffentlicht am 29. Dezember 2011 berichtigt am 3. Januar 2012, jeweils im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt, zuletzt geändert durch Satzung vom 27. Juli 2015, veröffentlicht am 5. August 2015 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird um Absatz 6 und 7 wie folgt ergänzt:

„(6) Der Anschlussnehmer hat sicherzustellen, dass die Anschlussleitungen zugänglich bleiben. Die Wiederherstellung von Wegen, Oberflächen und sonstigen Anlagen sowie die Wiederbepflanzung etc. außerhalb der öffentlichen Straße gehen zu seinen Lasten.

(7) Die Anschlussleitungen dürfen nicht überbaut oder überpflanzt werden.“

2. § 6 Abs.2 Satz 1 wird um Satz 2 wie folgt ergänzt:

„Änderungen der Wasserverbrauchsanlagen, die durch Änderungs- oder Unterhaltungsarbeiten am Hausanschluss, insbesondere durch die Neuverlegung einer Erneuerung eines Hausanschlusses notwendig werden sowie deren Überprüfung, muss der Anschlussnehmer auf seine Kosten durch ein Unternehmen ausführen lassen, das in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist.“

3. § 13 wird um Abs. 2 ergänzt:

„(2) Die Landeshauptstadt Wiesbaden ist berechtigt, die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen, die Abgabeberechnung, die Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben von einem hierfür beauftragten Dritten wahrnehmen zu lassen. Sie ist ferner berechtigt, sich zur Erledigung der in Satz 1 genannten Aufgaben auch der Datenverarbeitungsanlagen Dritter zu bedienen.“

4. § 14 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Grundgebühr beträgt

a) jährlich bei einem Wasserzähler mit einer Nennleistung:

bis einschließlich	2,5 m ³ /h	24,54 EUR netto,	26,26 EUR brutto
bis einschließlich	6 m ³ /h	56,10 EUR netto,	60,03 EUR brutto
bis einschließlich	10 m ³ /h	92,16 EUR netto,	98,61 EUR brutto
bis einschließlich	15 m ³ /h	137,24 EUR netto,	146,85 EUR brutto
über	15 m ³ /h	362,64 EUR netto,	388,02 EUR brutto

b) für Standrohre mit Messeinrichtungen pro Tag bei einer Nennleistung von:

bis einschließlich	6 m ³ /h	0,63 EUR netto,	0,67 EUR brutto
über	6 m ³ /h	1,00 EUR netto,	1,07 EUR brutto“

5. § 14 Abs. 3 entfällt

6. § 15 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Gebühr beträgt 2,45 EUR netto, 2,62 EUR brutto je Kubikmeter.“

7. § 16 erhält folgende Fassung

„Ändert sich die Umsatzsteuer für die Gebühren und sonstigen Entgelte die aufgrund dieser Satzung erhoben werden, erfolgt die Anpassung durch Satzungsänderung.“

8. § 20 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für die Herstellung eines Grundstücksanschlusses gelten folgende Einheitssätze brutto:

1. Herstellung eines Grundstücksanschlusses mit Tiefbauarbeiten

Leistungen:

Erstellen der Verbindung des Versorgungsnetzes mit der Wasserverbrauchsanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Versorgungsnetzes und endend mit der Hauptabsperrereinrichtung. Die Leistungen schließen ein erforderliche Mauerdurchbrüche, Abdichtungen, Erd- und Tiefbauarbeiten, einschließlich der Oberflächenwiederherstellung im Bereich der öffentlichen Straße, Inbetriebnahme der Wasserverbrauchsanlage. Die Oberflächenwiederherstellung und Wiederbepflanzung im privaten Grundstücksbereich ist Sache des Anschlussnehmers.

1.1. Grundpauschale für die Herstellung des Anschlusses,
Leitungsquerschnitt bis DA 40 2.237,37 EUR brutto

1.2. Tief- und Rohrbaupauschale, je Längenmeter 155,15 EUR brutto

1.3. Zuschlag bei Leitungsquerschnitt DA 63, pro Anschluss 156,22 EUR brutto

2. Herstellen eines Grundstücksanschlusses mit Tiefbauarbeiten bei gemeinsamer Verlegung mit einer anderen Versorgungsleitung

Leistungen:

wie Nr. 1.

2.1. Grundpauschale für die Herstellung des Anschlusses,
Leitungsquerschnitt bis DA 40 1.735,54 EUR brutto

2.2. Tief- und Rohrbaupauschale, je Längenmeter 86,67 EUR brutto

2.3. Zuschlag bei Leitungsquerschnitt DA 63, pro Anschluss 156,22 EUR brutto

3. Herstellen eines Grundstücksanschlusses ohne Tiefbauarbeiten im Bereich des privaten Grundstücks

Leistungen:

wie Nr. 1 bzw. Nr. 2 für das Teilstück von der Abzweigstelle des Versorgungsnetzes bis zur Grundstücksgrenze; für das restliche Teilstück auf dem Privatgrundstück nur Rohrbau (ohne Erd- und Tiefbauarbeiten, Mauerdurchbrüche, Oberflächenwiederherstellung u.a., die im Bereich des privaten Grundstücks Sache des Anschlussnehmers sind) beziehungsweise ausschließlich Rohrbau auf dem Privatgrundstück wie vorgeannt.

3.1 Grundpauschale für die Herstellung des Anschlusses bis zur Grundstücksgrenze, Leitungsquerschnitt bis DA 40
- im Falle der Variante nach Nr. 1 2.237,37 EUR brutto
- im Falle der Variante nach Nr. 2 1.735,54 EUR brutto

3.2 Tief- und Rohrbaupauschale, je Längenmeter im öffentlichen Bereich
- im Falle der Variante nach Nr.1 155,15 EUR brutto
- im Falle der Variante nach Nr.2 86,67 EUR brutto

3.3	Grundpauschale für das Verändern eines Anschlusses bis DA 40	751,14 EUR brutto
3.4	Rohrbaupauschale, je Längenmeter im Bereich des Privatgrundstücks	34,24 EUR brutto
3.5	Zuschlag bei Leitungsquerschnitt DA 63, pro Anschluss	156,22 EUR brutto
4.	Herstellung eines Bauwasseranschlusses ohne Tiefbauarbeiten im Bereich des privaten Grundstückes	
	Leistungen: Abtrennung der vorhandenen Anschlussleitung; Einführen in einen bauseits zu erstellenden Wasserzählerschacht (ohne Erd- und Tiefbauarbeiten, Mauerdurchbrüche, Oberflächenwiederherstellung u.a., die im Bereich des privaten Grundstückes Sache des Anschlussnehmers sind).	
4.1	Grundpauschale für die Herstellung eines Bauwasseranschlusses bis 5 Meter Anschlusslänge	467,59 EUR brutto
4.2	Rohrbaupauschale, je weiterem Längenmeter im Bereich des privaten Grundstückes (ab 5 Meter)	34,24 EUR brutto
5.	Abtrennung der Anschlussleitung mit / ohne Tiefbauarbeiten	
5.1	Variante mit Tiefbauarbeiten	
	Leistung: Die Leistungen schließen ein, erforderliche Erd- und Tiefbauarbeiten, das Trennen der Anschlussleitung an der Abzweigstelle des Versorgungsnetzes, einschließlich der Oberflächenwiederherstellung im Bereich der öffentlichen Straße pauschal	
		1.356,76 EUR brutto
5.2	Variante ohne Tiefbauarbeiten:	
	Leistung: Trennen der Anschlussleitung ohne Erd- und Tiefbauarbeiten pauschal	
		407,67 EUR brutto
6.	Lieferung einer Mehrspartenhauseinführung (ohne Einbau) pauschal	567,10 EUR brutto"

9. § 20 Abs. 3 entfällt. § 20 Abs. 4 wird Abs.3, Abs.5 wird Abs.4. Abs. 6 wird Abs.5 und erhält folgende Fassung „Der Erstattungsanspruch ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs.4 Satz 2 auf dem Erbbaurecht“.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.Januar 2018 in Kraft

Wiesbaden, den
__.__.201..

Der Magistrat der
Landeshauptstadt
Wiesbaden

Gerich
Oberbürgermeister